

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. November 1951.

Die Preise für Käse und Kondensmilch.317/A.B.
zu 340/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Wilhelmine M o i k und Genossen, betreffend Preisfestsetzung für inländischen Käse und Kondensmilch, erklärt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s :

Zur gegenständlichen Anfrage sei vorerst die allgemeine Bemerkung gestattet, dass höherliegende Inlandspreise keine Besonderheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellen. Es ist vielmehr häufig der Preis für im Inland erzeugte Waren aller Art, also auch der gewerblichen Wirtschaft, höher als jener, welcher vom Ausland für gleiche Waren verlangt wird. Auch auf dem Milchsektor sind solche Erscheinungen ebenfalls nicht selten. Solche Preisunterschiede waren bereits vor dem ersten bzw. zweiten Weltkrieg feststellbar. Dieser Tatsache wurde, so wie in fast allen Ländern der Erde, auch in Österreich bis zum Jahre 1938 durch Schutzzölle Rechnung getragen.

In den drei Gesetzen vom 12. Juli 1950 - Bundesgesetz über die Regelung der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 167), Bundesgesetz über die Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidewirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 168) und Bundesgesetz über die Regelung der Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten (Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 169) - würde der Schutzgedanke in anderer Weise verwirklicht. Für Milch und Milch-erzeugnisse wird in § 8 des eben angeführten Milchwirtschaftsgesetzes angeordnet:

(1) Wenn die Preise von eingeführter Milch und Erzeugnissen aus Milch niedriger sind als die Preise gleichwertiger inländischer Produkte, ist vom Importeur anlässlich der Zollabfertigung ein Ausgleichsbetrag zu entrichten.

(2) Die Ausgleichsbeträge werden auf Vorschlag der Kommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen allgemein durch Verordnung oder im einzelnen festgesetzt. Ihre Höhe darf 50 v.H. des inländischen Erzeugerpreises nicht übersteigen.

(3) Die Ausgleichsbeträge gemäss Absatz 1 sind Einnahmen des Bundes.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. November 1951.

In Österreich wird lediglich Edamerkäse mit einem Fettgehalt von 35 Prozent und von 45 Prozent erzeugt. Da der eingeführte Edamerkäse einen Fettgehalt von bloss 40 Prozent aufwies, war sein Abgabepreis in Österreich so festzusetzen, dass er entsprechend seinem Fettgehalt zwischen den Preisen der oben angeführten Inlandserzeugnisse lag, also mit S 23.- gegenüber S 24.- für 45%igen und S 22.- für 35%igen Edamerkäse. Die sich gegenüber dem festgesetzten inländischen Erzeugerpreis von S 23.- und dem Importabgabepreis ergebende Differenz von S 1.- musste nach den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes abgeschöpft werden. Ausdrücklich bemerkt wird, dass sowohl die Preisfestsetzung als auch die Abschöpfung im Einvernehmen mit allen drei Wirtschaftskammern, also auch mit der Arbeiterkammer, erfolgte.

Eindeutig muss jedoch festgestellt werden, dass die Preise für Milch und Milcherzeugnisse weder bei den Landwirten noch in den Genossenschaftsmolkereien, aber auch nicht in anderen Molkereien, durch ERP-Kredite oder staatliche Subventionen gestützt werden. Die verhältnismässig bescheidenen Mittel, die aus diesen zur Verfügung gestellt wurden, dienten ausschliesslich der Erneuerung der maschinellen Anlagen und der baulichen Ausgestaltung der Betriebe, wobei diese Beträge weit hinter jenen für industrielle Unternehmungen zurückstehen.

Hinsichtlich der Unterschiedsbeträge für Kondensmilch ist festzustellen, dass weder die Ennstaler Molkereigenossenschaft noch andere Unternehmer beim Milchwirtschaftsfonds einen Antrag auf Einhebung eines Unterschiedsbetrages für importierte Kondensmilch einbrachten. Für einen solchen Antrag bestand auch gar keine Veranlassung, weil die Abschöpfung der Unterschiedsbeträge bereits im § 8 des Milchwirtschaftsgesetzes zwingend vorgeschrieben ist und daher von der hiezu zuständigen Behörde, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, durchgeführt werden muss.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass die niedrigeren Auslandspreise nicht in geringeren Erzeugungskosten für die Milch im Auslande begründet sind, sondern darin, dass in den in Betracht kommenden Ländern, wie Holland, Dänemark

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. November 1951.

und Schweden, die Erzeugung von Milchprodukten bzw. der Export von staatswegen mit erheblichen Subventionen gestützt wird. Ein Vergleich der Nettoauszahlungspreise, umgerechnet zu den offiziellen Wechselkursen, ergibt durchwegs in Österreich einen geringeren Produzentenpreis als im Auslande.

Ferner muss bemerkt werden, dass die Preise für Molkereiprodukte in allerjüngster Zeit im Ausland beachtenswert angezogen haben, so dass sich die erforderliche Abschöpfungsdifferenz wesentlich verringert.

Obwohl die Einhebung der Abschöpfungsbeträge aus volkswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint, sie der Absicht des Gesetzgebers entspricht und ihre Einhebung durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben ist, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, um allenfalls auftretende besondere Härten zu vermeiden, bemüht, zweckmässige Übergangslösungen zu finden. So soll im Falle der Abschöpfung eingeführter Kondensmilch durch die Bildung eines Mischpreises eine fühlbare Belastung des Verbrauchers hintangehalten werden. Die bezüglichen Verhandlungen wurden vor einiger Zeit begonnen, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden.

.
.-.-.-.-.-